

Pflegeversicherungsbeitrag

Information für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

Der Beitragsanteil zur sozialen Pflegeversicherung ist für Versorgungsempfängerin und Versorgungsempfänger seit dem 01.07.2023 an das Vorliegen der Elterneigenschaft und die Anzahl der Kinder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr geknüpft. Dafür wurde das maschinelle Datenaustauschverfahren zur Beitragsdifferenzierung in der Pflegeversicherung (DaBPV) eingeführt, welches die Anzahl der Kinder und die Elterneigenschaft an die Zahlstellen übermittelt.

Für den Zeitraum 01.07.2023 bis 30.06.2025 hat der Gesetzgeber das „vereinfachte“ Nachweisverfahren eingeführt. Das bedeutet, dass für diesen Zeitraum Ihre alleinige Erklärung grundsätzlich ausreichte. Seit dem 01.07.2025 ist zwingend ein Nachweis über die Elterneigenschaft und die Anzahl der Kinder zu erbringen (z.B. Kopie der Geburtsurkunde), wenn durch das DaBPV-Verfahren die Anzahl der Kinder oder die Elterneigenschaft nicht oder nicht vollständig bestätigt wurde. Für nicht vom DaBPV erfasste Kinder gilt weiterhin ein papiergebundenes Nachweisverfahren.

Kinder, die in der ELStAM-Datenbank nicht hinterlegt sind, sind vom DaBPV ausgeschlossen. Kinder, die vor 1993 geboren wurden, werden grundsätzlich nicht im Datenaustausch berücksichtigt.

Ohne den Nachweis über das Vorliegen der Elterneigenschaft haben Versorgungsempfängerin und Versorgungsempfänger, die ab dem 01.01.1940 geboren sind, mit Vollendung des 23. Lebensjahres einen Beitragszuschlag in Höhe von aktuell 0,6% zu tragen.

Versorgungsempfängerin und Versorgungsempfänger mit mehreren Kindern unter 25 Jahren werden ab dem 2. Kind und bis zum 5. Kind um einen Abschlag in Höhe von aktuell 0,25 % je Kind entlastet. Bei der Berechnung dieses entlastenden Abschlags bleiben Kinder, die das 25. Lebensjahr bereits vollendet haben, unberücksichtigt. Die Befreiung vom Beitragszuschlag bleibt jedoch bestehen.

Der Abschlag gilt für vor dem 01.07.2023 geborene Kinder ab Juli 2023 und für ab dem 01.07.2023 geborene Kinder ab dem Monat der Geburt. Eine Berücksichtigung der Kinder erfolgt bis zum Ende des Monats, in dem das jeweilige Kind sein 25. Lebensjahr vollendet hat oder hätte, danach entfällt der Abschlag.

Wichtig: Die Berücksichtigung für die Beitragsabschläge gilt bis zum Ende des Monats, in dem das Kind sein 25. Lebensjahr vollendet hat oder hätte. Die Elterneigenschaft lebenslang bestehen

Wenn kein Kind jünger als 25 Jahre ist, reicht als Nachweis für die Elterneigenschaft die Vorlage des Nachweises für ein Kind.

Folgende Kinder werden im Datenaustauschverfahren nicht berücksichtigt:

- **Leibliche Kinder mit auswärtigem Wohnsitz:** Lebt das leibliche Kind beim anderen Elternteil in einem anderen Meldebezirk und wurde beim Finanzamt nicht erfasst, erfolgt keine Übermittlung über das neue Verfahren.
- **Steuerrechtlich nicht erfasste Kinder:** Hierzu zählen beispielsweise Kinder mit Wohnsitz im Ausland.
- **Stiefkinder:** Da für Stiefkinder keine steuerlich auswertbare Eltern-Kind-Beziehung angelegt wird, bleiben sie im Datenaustausch generell unberücksichtigt.
- **Nicht erfasste Adoptivkinder:** Sie werden nur dann übermittelt, wenn die Adoption sowohl melde- als auch steuerrechtlich registriert wurde.
- **Altfälle vor 1993:** Kinder, die vor 1993 geboren wurden, werden grundsätzlich nicht im Datenaustausch berücksichtigt. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn das vor 1993 geborene Kind nach Beginn des ELStAM-Verfahrens 2011 steuerlich relevant war.

Eine Elterneigenschaft besteht neben den leiblichen Kindern auch für Adoptivkinder, wenn ein wirksamer Beschluss des Vormundschaftsgerichtes vorliegt. Ebenso gelten als Kinder Pflegekinder, wenn das Pflegschaftsverhältnis auf Dauer angelegt und zu einem Zeitpunkt begründet worden ist, zu dem das Kind die für die Familienversicherung maßgebenden Altersgrenzen noch nicht erreicht hat. Auch Stiefkinder sind berücksichtigungsfähig, wenn sie in den Haushalt der/des betroffenen Beschäftigten aufgenommen worden sind und die Eheschließung zu einem Zeitpunkt erfolgt ist, zu dem das Kind die für die Familienversicherung maßgebenden Altersgrenzen noch nicht erreicht hat. Nähere Informationen zur Berücksichtigungsfähigkeit von Kindern in der Pflegeversicherung nach § 55 Abs. 3 S. 3 SGB XI erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse.

Nachweise – Übersicht je Elternstatus

Um den Kinderabschlag in der Pflegeversicherung geltend zu machen, ist ein geeigneter Nachweis einzureichen. Es genügt jeweils ein Nachweis aus der folgenden (nicht vollständigen) Übersicht:

A. Leibliche Eltern / Adoptiveltern

- Geburtsurkunde / internationale Geburtsurkunde
- Abstammungsurkunde
- Auszug aus dem Geburtenbuch
- Familienbuch / Familienstammbuch
- Steuerliche Lebensbescheinigung (ELStAM)
- Vaterschaftsankennungs- oder Feststellungsurkunde
- Adoptionsurkunde
- Kindergeldbescheid der Familienkasse (BA)
- Bescheinigung über Mutterschaftsgeld
- Nachweis über Elternzeit (BEEG)
- Sterbeurkunde des Kindes

B. Stiefeltern

- Heiratsurkunde / Nachweis über Lebenspartnerschaft und Meldebescheinigung (Kind im Haushalt)
- Feststellungsbescheid des Rentenversicherungsträgers (Kinderberücksichtigungszeiten)
- Einkommensteuerbescheid (Kinderfreibetrag)
- ELStAM mit Eintrag eines Kinderfreibetrags

C. Pflegeeltern

- Meldebescheinigung und Nachweis des Jugendamts über "Vollzeitpflege" (§ 33 SGB VIII)
- Feststellungsbescheid des Rentenversicherungsträgers
- ELStAM-Ausdruck (Eintrag eines oder eines halben Kinderfreibetrags)

Ersatznachweise (hilfsweise)

Sollten die vorgenannten Unterlagen nicht vorhanden oder nicht beschaffbar sein, können Taufbescheinigungen oder Zeugenerklärungen als Nachweise dienen.

Die Entscheidung über eine Anerkennung trifft in diesen Fällen die zuständige Krankenkasse.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre Krankenkasse.

Dieses Merkblatt dient zur Information und ersetzt keine rechtliche Beratung.

Darstellung der berücksichtigten Elterneigenschaft/Kinder auf der Gehaltsmitteilung

Beispiele:

Kinder/ Elterneig 0/	Keine Angabe („-“) → Es wurden keine Kinder gemeldet, Sie gelten nicht als Eltern im Sinne der gesetzlichen Pflegeversicherung
Kinder/ Elterneig 1/Ja	1 Kind / „Ja“ → Es wurde min. ein Kind gemeldet, die Elterneigenschaft liegt vor.

Bitte prüfen Sie Ihre Gehaltsmitteilung. Sollten Sie feststellen, dass die Angaben nicht mit Ihren tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmen, nutzen Sie bitte den Vordruck 8226 um der Versorgungssachbearbeitung im Referat 23 die korrekten Daten mitzuteilen.

Sie finden den voradressierten Erklärungsvordruck auf der Homepage des NLBV unter der Rubrik Bezüge und Versorgung/ Alle Anträge und Infoblätter

https://www.nlbv.niedersachsen.de/startseite/bezuege_versorgung/versorgung/alle_antraege_und_infoblatter/alle-antraege-und-infoblaetter-70381.html#:~:text=Bei%20Ruhestandsbeginn